Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand des Vertrages

Die Vertragsparteien schließen einen fortlaufenden Vertrag über Trainingsunterrichtsleistungen. Es gelten die Spiel- und Platzordnungen des Tennisclubs TC Schwarz-Weiß 1927 Bous e.V.

2. Leistungspflichten

Leistungsgegenstand ist die Erbringung von Tennistraining.
Das Trainingsentgelt wird monatlich im Voraus per Lastschrift eingezogen.

Das Trainingsentgelt beträgt in einer leistungs- und altersgerechten Gruppe monatlich:

A-Kader (3 Stunden Training / Woche): 40 € (Sommer) / 65 € (Winter)
B-Kader (2 Stunden Training / Woche): 35 € (Sommer) / 55 € (Winter)
C-Kader (1 Stunde Training / Woche): 25 € (Sommer) / 35 € (Winter)

Das Tennistraining findet grundsätzlich wöchentlich statt.
An gesetzlichen Feiertagen und Schulferien (Saarland) findet kein Training statt.

Bei Turnierbetrieb auf der Tennisanlage ist Tennistraining nur eingeschränkt möglich. In diesem Fall werden die Trainingsteilnehmer über Änderungen im Voraus unterrichtet.

Kinder und Jugendliche, für die ein Tennisunterrichtsvertrag besteht, können zu einem ermäßigten Beitrag an den in den Ferien angebotenen Trainingscamps teilnehmen.

In der Hallensaison ist die kostenfreie Nutzung der Tennishalle während der Ferien für die Trainingsteilnehmer in ihrer jeweiligen Tennistrainingsstunde möglich. Kosten für die Hallenplatzbeleuchtung sind in diesem Fall selbst zu tragen.

3. Gruppeneinteilung

Die Gruppen- und Kadereinteilung erfolgt durch die Trainer. Die Gruppen werden nach praktischen Notwendigkeiten, insbesondere Spielstärken eingeteilt.

4. Aufsichtspflichten, Haftungsrisiken

Die Teilnahme am Tennistraining erfolgt auf eigene Gefahr. Der Tennistrainer übernimmt keinerlei Haftung bei Sach- und Körperschäden sowie für den Ersatz liegengebliebener oder abhanden gekommener Gegenstände. Die Aufsichtspflicht bei minderjährigen Kindern beschränkt sich auf die Dauer des Trainings.

Vor Beginn und nach Ende des Trainings kann keine Aufsichtspflicht übernommen werden. Die Eltern müssen deshalb dafür Sorge tragen, ihr(e) Kind(er) pünktlich zum Training zu bringen und abzuholen.

Informieren Sie Ihre Kinder, dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen des Trainers Folge leisten müssen. Es wird keine Haftung übernommen, wenn ein Kind den Trainingsbereich verlässt.
Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Training beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5. Ausschluss vom Training

Trainingsteilnehmer können aus einer Gruppe ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Ermahnung den Anweisungen des Trainers nicht Folge leisten oder das Training stören. Eltern willigen darin ein, dass ihr Kind in einem solchen Fall im Trainingsbereich bleiben muss, bis es abgeholt wird. In diesem Fall hat die/der Ausgeschlossene keinen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Trainingsentgeltes.

6. Witterungsbedingte Ausfälle

Bei Unbespielbarkeit des Platzes wegen der Witterungsbedingungen wird das Training nach Möglichkeit in die vereinseigene Halle verlegt. Ist ein Ausweichen in die Tennishalle nicht möglich, bleibt der Anspruch auf das Trainingsentgelt erhalten.

7. Mängelrügen und Gewährleistung

Beanstandungen wegen mangelhafter und/oder fehlender Leistung sind spätestens am 2. auf den folgenden Tag der Trainingsstunde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige durch das Training entstandenen Schäden an Personen und/oder Sachen.
Die Frist beginnt in diesem Fall mit der Entdeckung des Schadens. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als genehmigt. Etwaige Mängelrügen sind dann ausgeschlossen.

8. Kündigung

Der Tennisunterrichtsvertrag kann jeweils nur zum 30. März (Ende der Wintersaison) bzw. zum 30. September (Ende der Sommersaison) des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor dem Ende der aktuellen Saison schriftlich erfolgt sein. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag stillschweigend im gleichen Umfang um eine weitere Saison.

9. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.
Auf Beschluss des Vorstandes können die Trainingsentgelte veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen. Die auf dieser Grundlage ergangenen Änderungen werden automatisch Gegenstand des jeweiligen Vertrages. Änderungen werden über das offizielle Organ des Tennisvereins veröffentlicht. Es bedarf keiner gesonderten schriftlichen Anpassung.